21.042

BOTSCHAFT ÜBER DEN NACHTRAG II ZUM VORANSCHLAG 2021

vom 17. September 2021

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf über den Nachtrag II zum Voranschlag 2021 mit dem Antrag auf Zustimmung gemäss den beigefügten Beschlussentwürfen.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 17. September 2021

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Guy Parmelin

Der Bundeskanzler:

Walter Thurnherr

INHALTSVERZEICHNIS

A	BE	RICHT ZUM NACHTRAG	5
	ZU	SAMMENFASSUNG	5
1	NA	CHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT	7
	11	ZAHLEN IM ÜBERBLICK	7
	12	CORONA-MASSNAHMEN 2021	9
	13	NACHTRAGSKREDITE NACH DEPARTEMENTEN UND VERWALTUNGSEINHEITEN	11
2	VE	RPFLICHTUNGSKREDITE	17
В	NA	CHTRAGSKREDITE IN SONDERRECHNUNGEN	19
	BA	HNINFRASTRUKTURFONDS	19
C	IN	FORMATIONEN ZUR KENNTNISNAHME	21
	KR	EDITÜBERTRAGUNGEN IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT	21
D	KR	EDITRECHLICHE GRUNDLAGEN	23
E	BU	NDESBESCHLÜSSE	25
1	BU	NDESBESCHLUSS III ÜBER DEN NACHTRAG II ZUM VORANSCHLAG 2021	25
2	BU	NDESBESCHLUSS IV ÜBER DIE ENTNAHMEN AUS DEM	
	BA	HNINFRASTRUKTURFONDS FÜR DAS JAHR 2021	27

ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem ordentlichen Nachtrag II beantragt der Bundesrat 8 Nachtragskredite im Umfang von 79,4 Millionen. Sie betreffen vor allem die Abgeltung für coronabedingte Einnahmenausfälle im Schienengüterverkehr (25,0 Mio.), die Finanzierung von humanitären Aktionen in Afghanistan (23,0 Mio.), die Leistungen des Bundes an die ALV (16,7 Mio.) und die Zulagen Milchwirtschaft (10,0 Mio.).

NACHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT

Der Bundesrat beantragt insgesamt 8 Nachtragskredite im Umfang von 79,4 Millionen. Die Nachträge sind mehrheitlich finanzierungswirksam (78,2 Mio.). Beim Restbetrag handelt es sich um einen bundesinternen Leistungsbezug beim BIT (1,1 Mio.).

Die Nachtragskredite betreffen schwergewichtig die folgenden Bereiche:

- Covid: Abgeltung Schienenverkehr (25,0 Mio.): Das Parlament hat im Jahr 2020 70 Millionen genehmigt, um coronabedingte Einnahmeausfälle im Güterverkehr zu decken. Der Nachfragerückgang im schweizerischen Binnen-, Import- und Exportverkehr hält jedoch auch im Jahr 2021 an, weshalb ein weiterer Beitrag nötig ist.
- Humanitäre Aktionen (23,0 Mio.): Die Lage in Afghanistan ist durch die Machtübernahme der Taliban besorgniserregend. Der Bundesrat hat deshalb beschlossen, sein Engagement in Afghanistan und den umliegenden Ländern zu erhöhen. Mit dem Nachtragskredit sollen die akuten Bedürfnisse mit Unterstützung von humanitären Partnerorganisationen gedeckt werden.
- Leistungen des Bundes an die ALV (16,7 Mio.): Der zusätzliche Mittelbedarf hat zwei Gründe: Die aktualisierte Prognose der beitragspflichtigen Lohnsumme führt zu einem höheren Beitragswert für 2021 (11,0 Mio.). Zudem ergab die Schlussabrechnung, dass der ausbezahlte Bundesbeitrag im Jahr 2020 zu tief war (5,7 Mio.).
- Zulagen Milchwirtschaft (10,0 Mio.): Der gegenüber 2020 höhere Milchkuhbestand und die guten Aussichten für den Absatz von Schweizer Käse im In- und Ausland führen zu einem Mehrbedarf von 10 Millionen. Der Mehrbedarf wird vollständig kompensiert.

Kein Nachtragskredit musste bevorschusst werden. Die Nachtragskredite werden in Kapitel A 13 einzeln aufgeführt und begründet.

VERPFLICHTUNGSKREDITE

Der bestehende Verpflichtungskredit für das «Aufklärungsdrohnensystem 15» soll um 20 Millionen erhöht werden, damit die Zusatzkosten infolge von Kursschwankungen gedeckt werden können. Der beantragte Zusatzkredit ist der Ausgabenbremse unterstellt (vgl. Kapitel A 2).

NACHTRAGSKREDITE IN DEN SONDERRECHNUNGEN

Mit separatem Bundesbeschluss wird die Aufstockung des Voranschlagskredits für den Betrieb der Bahninfrastruktur um insgesamt 7,0 Millionen beantragt. Damit werden die Kosten der Unwetterschäden vom Juli 2021 beglichen, welche die Infrastrukturbetreiber nicht auffangen können (vgl. Kapitel B 1).

KREDITÜBERTRAGUNGEN

Mit dieser Botschaft informieren wir Sie auch über die vorgenommenen Kreditübertragungen im Voranschlag der Eidgenossenschaft von 8,5 Millionen aus Voranschlagskrediten, die im Jahr 2020 aufgrund von zeitlichen Verzögerungen nicht vollständig beansprucht wurden (vgl. Kapitel C 1).

1 NACHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT

11 ZAHLEN IM ÜBERBLICK

Mit dem vorliegenden Nachtrag II werden zusätzliche Ausgaben von 79,4 Millionen beantragt. Zusammen mit den bisherigen Nachträgen Ia, I und IIa ergeben sich unter Berücksichtigung von Kreditübertragungen und Kompensationen Mehrausgaben von 1,3 Milliarden im ordentlichen Haushalt und 16,9 Milliarden im ausserordentlichen Haushalt.

ZAHLEN IM ÜBERBLICK

Mio. CHF	NK Ia 2021	NK I 2021	NK IIa 2021	NK II 2021	Total NK 2021
Nachtragskredite gemäss Bundesbeschluss	14 375,5	3 178,1	644,4	79,4	18 277,4
Nachtragskredite im ordentlichen Verfahren	14 375,5	3 088,1	644,4	79,4	18 187,4
Dringliche Nachtragskredite (mit Vorschuss)	-	90,0	-	-	90,0
Erfolgsrechnung / Investitionsrechnung (Art. 1 Bundesbeschluss)					
Aufwände	14 375,5	3 178,1	411,3	79,4	18 044,3
Finanzierungswirksam	14 375,5	3 178,1	178,2	78,2	17 810,0
Nicht finanzierungswirksam	-	-	233,1	-	233,1
Leistungsverrechung	-	-	-	1,1	1,1
Investitionsausgaben	-	_	233,1	-	233,1
Finanzierungsrechnung (Art. 2 und 3 Bundesbeschluss)					
Ausgaben	14 375,5	3 178,1	411,3	78,2	18 043,1
Ordentliche Ausgaben	1 168,0	745,5	411,3	78,2	2 403,0
Ausserordentliche Ausgaben	13 207,5	2 432,6	-	-	15 640,1
Auswirkungen auf den Bundeshaushalt					
Kompensationen	_	-1 310,6	-	-10,1	-1 320,7
im ordentlichen Haushalt	_	-1 310,6*	-	-10,1	-1 320,7
im ausserordentlichen Haushalt	_	-	-	-	_
Kreditübertragungen	410,0	1 017,7	-	8,5	1 436,2
im ordentlichen Haushalt	_	169,6	-	8,5	178,1
im ausserordentlichen Haushalt	410,0	848,1	-	-	1 258,1
Nachträge und Kreditübertragungen nach Abzug der Kompensationen	14 785,5	2 885,3	411,3	76,6	18 158,7
Ordentliche Ausgaben	1 168,0	-395,4	411,3	76,6	1 260,5
Ausserordentliche Ausgaben	13 617,5	3 280,7	-	-	16 898,2

 $\label{eq:hinweis:nkla} \mbox{Hinweis: NKIa gem. BB vom 10.3.2021; NK I gem. BB vom 7.6.2021; NK IIa gem. BRB vom 18.8.2020.}$

^{*}Inkl. Verschiebung Covid-Testkosten vom ordentlichen zum ausserordentlichen Haushalt.

Mit der vorliegenden Botschaft werden Nachtragskredite von 79,4 Millionen beantragt. Sie entfallen grösstenteils auf den Transferaufwand (75,0 Mio.). Im Eigenaufwand werden 4,4 Millionen beantragt. Die Nachtragskredite sind mehrheitlich finanzierungswirksam (78,2 Mio.), der verbleibende Betrag (1,1 Mio.) betrifft die interne Leistungsverrechnung.

Die bewilligten und beantragten Mehrausgaben aus allen vier Nachträgen 2021 belaufen sich unter Berücksichtigung der Kompensationen und der Kreditübertragungen auf netto 18,2 Milliarden. Davon betreffen 16,9 Milliarden den ausserordentlichen Haushalt und 1.3 Milliarden den ordentlichen Haushalt.

Per Ende Juni hat das EFD eine Hochrechnung für 2021 vorgenommen. Gemäss Hochrechnung ist das Finanzierungsdefizit im ordentlichen Haushalt grösser als konjunkturbedingt zulässig (-2,4 Mrd. statt -1,9 Mrd.). Daraus ergibt sich ein erwartetes strukturelles Finanzierungsdefizit von 0,5 Milliarden. Sofern dies so eintritt, wird der Betrag im Rechnungsabschluss dem Ausgleichskonto belastet. Nachträge sind nach Artikel 37 des Finanzhaushaltgesetzes (FHG; SR 611.0) aber weiterhin möglich, weil die Mehrausgaben aus den Nachträgen (1,3 Mrd.) kleiner sind als die Minderausgaben aus den voraussichtlichen Kreditresten (-3,2 Mrd.).

NACHTRAGSKREDITE 2014–2021 IM ORDENTLICHEN HAUSHALT (INKL. KOMPENSATIONEN)

in % der budgetierten Ausgaben



Die ordentlichen Nachträge 2021 liegen infolge der Corona-Massnahmen (Nachträge von 1,2 Mrd.) deutlich über dem Niveau der letzten Jahre und belaufen sich auf netto 1,39 Prozent der budgetierten Ausgaben (Ø 2014–2020: 0,43 %).

12 CORONA-MASSNAHMEN 2021

Um die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Jahr 2021 abzufedern, hat das Parlament bisher Ausgaben von 24,4 Milliarden bewilligt. Weitere 163,6 Millionen wurden vom Bundesrat mit der Botschaft zum Nachtrag IIa vom 18.8.2021 beantragt. Mit der vorliegenden Botschaft wird eine zusätzliche Massnahme von 25,0 Millionen unterbreitet.

Zur Bewältigung der Corona-Pandemie hat das Parlament mit dem Voranschlag 2021 Ausgaben von 6,6 Milliarden beschlossen. Namhafte weitere Ausgaben wurden mit den Nachträgen Ia und I bewilligt (14,4 Mrd. und 3,1 Mrd.). Zudem hat der Bundesrat Kreditübertragungen von 1,4 Milliarden vorgenommen. Unter Einschluss der Kompensationen belaufen sich die bisher bewilligten Corona-Ausgaben 2021 auf 24,4 Milliarden.

Mit der Botschaft zum Nachtrag IIa vom 18.8.2021 hat der Bundesrat weitere Mittel beantragt (163,6 Mio.). Die vorliegende Botschaft beinhaltet einen zusätzlichen Nachtragskredit zur Abgeltung der coronabedingten Einnahmenausfälle im Schienengüterverkehr von 25 Millionen (vgl. Kapitel A 13). Aktuell zeichnet sich ab, dass die bewilligten Ausgaben nicht in allen Bereichen ausgeschöpft werden. Gemäss Juni-Hochrechnung werden die Ausgaben bis Ende Jahr auf 18,7 Milliarden geschätzt (davon 16,4 Mrd. ausserordentliche Ausgaben).

Die im Voranschlag 2021 und den Nachträgen bewilligten *Verpflichtungskredite* summieren sich auf 9,7 Milliarden. Davon wurden 287,4 Millionen bereits verpflichtet. Die grössten Beträge entfallen auf die kantonalen Härtefallmassnahmen für Unternehmen (8,2 Mrd.) und die Beschaffung von Sanitätsmaterial und Impfstoffen (1,1 Mrd.).

CORONAVIRUS: BISHER BEWILLIGTE UND BEANTRAGTE MASSNAHMEN 2021

in Fra	nken			Bisher bewilligte Mittel 2021	Nachtrag lia/2021 beantragt	Total Corona Massnahmen
	l Voranschlagskredite*			24 372 193 146	163 573 000	24 535 766 146
davo	n ausserordentliche Ausgaben (A290.0			21 030 686 000		21 030 686 000
Amt		Kredit-Nr.	Kreditbezeichnung			
202	Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten	A231.0432	Covid: Beitrag an ACT-A**	300 000 000	-	300 000 000
306	Bundesamt für Kultur	A231.0417	Covid: Leistungsvereinbarungen Kultur Kantone	240 000 000	-	240 000 000
306	Bundesamt für Kultur	A231.0418	Covid: Soforthilfe für Kulturschaffende	20 000 000	_	20 000 000
306	Bundesamt für Kultur	A231.0419	Covid: Kulturvereine im Laienbereich	18 000 000	_	18 000 000
306	Bundesamt für Kultur	A290.0131	Covid: Leistungsvereinbarungen Kultur Kantone	31 286 000	-	31 286 000
316	Bundesamt für Gesundheit	A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)	84 865 100	37 446 000	122 311 100
316	Bundesamt für Gesundheit	A231.0213	Beitrag Gesundheitsschutz und Prävention	18 143 000	4 977 000	23 120 000
316	Bundesamt für Gesundheit	A231.0421	Covid: Beschaffung Arzneimittel und Impfleistungen	133 000 000	-	133 000 000
316	Bundesamt für Gesundheit	A231.0429	Covid: Anschubfinanzierung repetitive Testung	64 000 000	-	64 000 000
316	Bundesamt für Gesundheit	A231.0431	Covid: Beiträge an Herstellung/ Entwicklung von Arzneimitteln	50 000 000	-	50 000 000
316	Bundesamt für Gesundheit	A290.0130	Covid: Bundesfinanzierung SARS-CoV-2-Tests	2 432 600 000	-	2 432 600 000
317	Bundesamt für Statistik	A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)	5 180 000	7 150 000	12 330 000
318	Bundesamt für Sozialversicherungen	A231.0426	Covid: Kinderbetreuung	20 000 000		20 000 000
318	Bundesamt für Sozialversicherungen	A290.0104	Covid: Leistungen Erwerbsersatz	3 140 000 000		3 140 000 000
420	Staatssekretariat für Migration	A202.0156	Bundesasylzentren (BAZ): Betriebsausgaben	-	12 000 000	12 000 000
504	Bundesamt für Sport	A231.0412	Covid: Finanzhilfen	150 000 000	-	150 000 000
504	Bundesamt für Sport	A235.0113	Covid: Darlehen SFL/SIHF	329 654 046	_	329 654 046
506	Bundesamt für Bevölkerungsschutz	A231.0427	Covid: Zivilschutz Einsätze	9 000 000	_	9 000 000
525	Verteidigung	A290.0113	Covid: Beschaffung Sanitätsmaterial	1 200 000 000	_	1 200 000 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	A231.0198	Exportförderung	2 600 000		2 600 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	A231.0411	Covid: Bürgschaften	1 000 000 000		1 000 000 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	A231.0430	Covid: Schutzschirm für Publikumsanlässe	90 000 000		90 000 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	A290.0105	Covid: Bundesbeitrag an die ALV	6 000 000 000	_	6 000 000 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	A290.0116	Covid: Beitrag Tourismus	26 800 000	_	26 800 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	A290.0132	Covid: Kantonale Härtefallmassnahmen für Unternehmen	8 200 000 000	-	8 200 000 000
724	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung	A231.0416		465 000	-	465 000
802	Bundesamt für Verkehr	A231.0414	Personenverkehr	290 000 000	-	290 000 000
802	Bundesamt für Verkehr	A231.0415	Covid: Abgeltung Schienengüterverkehr	70 000 000		70 000 000
802	Bundesamt für Verkehr	A231.0422	Covid: Abgeltung Ortsverkehr	150 000 000	_	150 000 000
802	Bundesamt für Verkehr	A231.0423	Covid: Autoverlad	4 100 000	_	4 100 000
802	Bundesamt für Verkehr	A231.0428	Covid: Touristischer Verkehr	25 000 000		25 000 000
802	Bundesamt für Verkehr	A236.0110	Einlage Bahninfrastrukturfonds	_	102 000 000	102 000 000
803	Bundesamt für Zivilluftfahrt	A235.0114	Covid: Rekapitalisierung Skyguide	250 000 000		250 000 000
808	Bundesamt für Kommunikation	A231.0409	Covid: Ausbau der indirekten Presseförderung	17 500 000		17 500 000
	l Verpflichtungskredite			9 676 000 000	_	9 676 000 000
202	Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten	V0359.00	Covid: Access to Tools Accelerator (ACT-A)	226 000 000		226 000 000
525	Verteidigung	V0355.00	Covid: Beschaffung Sanitätsmaterial und Impfstoffe	1 100 000 000	-	1 100 000 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	V0357.00	Covid: Kantonale Härtefallmassnahmen für Unternehmen	8 200 000 000	_	8 200 000 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	V0358.00	Covid: Schutzschirm für Publikumsanlässe	150 000 000		150 000 000
Tota	l Zahlungsrahmen			2 600 000	_	2 600 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	Z0017.05	Exportförderung 2020–2023	2 600 000	-	2 600 000

^{*} inkl. Kreditübertragungen **davon 74 Millionen über andere Voranschlagskredite des EDA

13 NACHTRAGSKREDITE NACH DEPARTEMENTEN UND VERWALTUNGSEINHEITEN

Die Nachträge belaufen sich auf insgesamt 79,4 Millionen. Die grössten Beträge betreffen die Abgeltung für die coronabedingten Einnahmenausfälle im Schienengüterverkehr (25,0 Mio.), die humanitären Aktionen in Afghanistan (23,0 Mio.), die Leistungen an die ALV (16,7 Mio.) und die Zulagen Milchwirtschaft (10,0 Mio.). Letztere werden vollständig kompensiert.

NACHTRAGSKREDITE NACH DEPARTEMENTEN UND VERWALTUNGSEINHEITEN

CHF		Betrag	Vorschuss	Kompensation
Total		79 379 500	-	10 108 400
Behörden u	nd Gerichte (B+G)	-	-	-
Eidg. Depar	tement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)	23 000 000	_	_
202	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten			
A231.0332	Humanitäre Aktionen	23 000 000		
Eidg. Depar	tement des Innern (EDI)	2 641 100	-	_
316	Bundesamt für Gesundheit			_
A231.0216	Beiträge an elektronisches Patientendossier	241 100		
318	Bundesamt für Sozialversicherungen			
A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)	2 400 000		
Eidg. Justiz-	und Polizeidepartement (EJPD)	-	-	_
Eidg. Dep. for (VBS)	ür Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	-	-	-
Eidg. Finanz	departement (EFD)	2 071 400	-	108 400
602	Zentrale Ausgleichsstelle			
A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)	1 963 000		
606	Eidgenössische Zollverwaltung			
A231.0374	Beitrag an die Alkoholprävention	108 400		108 400
Eidg. Depar (WBF)	tement für Wirtschaft, Bildung und Forschung	26 667 000	-	10 000 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft			
A231.0188	Leistungen des Bundes an die ALV	16 667 000		
708	Bundesamt für Landwirtschaft			
A231.0230	Zulagen Milchwirtschaft	10 000 000		10 000 000
Eidg. Dep. f (UVEK)	ür Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	25 000 000	-	-
802	Bundesamt für Verkehr			
A231.0415	Covid: Abgeltung Schienengüterverkehr	25 000 000		

EIDG. DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

CHF		R 2020	VA 2021	NK II 2021	in % VA 2021
Total				23 000 000	
202	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten			23 000 000	
A231.0332	Humanitäre Aktionen	354 223 357	386 231 000	23 000 000	6,0
	davon kompensiert			-	
	Vorschuss			-	

202 EIDG. DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

A231.0332 Humanitäre Aktionen

23 000 000

Die Lage in Afghanistan ist durch die Machtübernahme der Taliban besorgniserregend, da mit dem Abzug der internationalen Truppen auch viele Entwicklungsakteure das Land verlassen und ihre Programme vorerst eingestellt haben. Aufgrund der wirtschaftlichen Situation und der anhaltenden Dürre rechnet das Welternährungsprogramm mit 14 Millionen Menschen, die von akuter Ernährungsunsicherheit betroffen sind. 18 Millionen der rund 40 Millionen Einwohner Afghanistans sind auf humanitäre Hilfe angewiesen.

Aufgrund dieser Entwicklung soll das Engagement in Afghanistan und den umliegenden Ländern um 33 Millionen erhöht werden. Mittels Kreditverschiebungen von der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit (Kredit A231.0329, 5 Mio.) und dem Globalbudget des EDA (Kredit A200.0001, 5 Mio.) hin zu den humanitären Aktionen (A231.0332) können 10 Millionen aus bestehenden Mittel zur Verfügung gestellt werden. Zur Deckung der restlichen 23 Millionen ist ein Nachtragskredit nötig.

Aktuell ist der Zugang für die humanitären UN-Organisationen sowie für das IKRK kaum eingeschränkt, die Umsetzungskapazitäten sind grösstenteils noch vorhanden. Die zusätzlichen Mittel sollen deshalb vor allem über diese Institutionen ausbezahlt werden (IKRK, UNHCR, WFP, IOM, UNICEF, UNO-Nothilfefonds Afghanistan, UNHCR u.a.). Für das Jahr 2022 sind gemäss Länderprogramm Afghanistan Beiträge von 27 Millionen im Voranschlag vorgesehen.

Die Entwicklungen in Afghanistan waren bei der Planung kaum absehbar. Die aussergewöhnliche Krise und ihre migrationspolitische Dimension machen ein rasches Handeln nötig, ein zeitlicher Aufschub ist nicht möglich.

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN

CHF		R 2020	VA 2021	NK II 2021	in % VA 2021
Total				2 641 100	
316	Bundesamt für Gesundheit			241 100	
A231.0216	Beiträge an elektronisches Patientendossier	9 126 000	6 943 900	241 100	3,5
	davon kompensiert			-	
	Vorschuss			-	
318	Bundesamt für Sozialversicherungen			2 400 000	
A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)	62 642 444	66 231 400	2 400 000	3,6
	davon kompensiert			-	
	Vorschuss			-	

316 BUNDESAMT FÜR GESUNDHEIT

A231.0216 Beiträge an elektronisches Patientendossier

241 100

Im Jahr 2020 haben zwei Stammgemeinschaften während der Aufbauarbeiten ihre Einzugsgebiete erweitert und revidierte Gesuche um Finanzhilfen eingereicht. Diese Gesuche erfüllen die Kriterien für die Finanzhilfen nach der Verordnung über das elektronische Patientendossier (EPDFV; SR 816.11), was zu einer Erhöhung der Subventionsbeiträge führt. Die Erweiterung der Einzugsgebiete war bei der ursprünglichen Gesuchseinreichung nicht abzusehen und konnte deshalb in den Budgeteingaben nicht berücksichtigt werden. Nach Einreichung und Genehmigung der finanziellen Schlussberichte wird die Auszahlung der Finanzhilfen auf Ende Dezember 2021 fällig. Für die Erhöhung der Subventionsbeiträge wird ein Nachtragskredit von 241 000 Franken beantragt.

318 BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN

A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget)

2 400 000

Die Schweiz koordiniert ihre Sozialversicherungen mit denjenigen der EU- und EFTA-Staaten. Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sollen die Papierformulare durch das von der EU entwickelte System zum elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten (ESSI) ersetzt werden.

Der Bundesrat hat im November 2020 beschlossen, die gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren (revidiertes Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, SR 830.1, Art. 75c) und die dazugehörige Verordnung (ATSV, SR 830.11, Art. 17e ff.) am 1.1.2021 in Kraft zu setzen. Damit werden die Ausgaben für das Projekt zur «Einrichtung des europaweiten Austauschs von Sozialversicherungsdaten» (Programm SNAP-EESSI) ab dem Jahr 2021 nicht mehr vom Bund, sondern über Gebühren finanziert. Die Gebühren fallen jedoch mit einer zeitlichen Verzögerung an; darum leistet der Bund für das Jahr 2021 eine Vorfinanzierung. Das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes war zum Zeitpunkt der Budgeterstellung noch nicht bekannt. Es wird daher ein Nachtragskredit von 2,4 Millionen erforderlich.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

CHF		R 2020	VA 2021	NK II 2021	in % VA 2021
Total				2 071 400	
602	Zentrale Ausgleichsstelle	'		1 963 000	
A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)	160 301 742	157 353 500	1 963 000	1,2
	davon kompensiert			-	-
	Vorschuss			-	
606	Eidgenössische Zollverwaltung			108 400	
A231.0374	Beitrag an die Alkoholprävention	1 300 000	1 391 600	108 400	7,8
	davon kompensiert			108 400	
	Vorschuss			-	-

602 ZENTRALE AUSGLEICHSSTELLE

A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget)

1963 000

Das Rehosting-Programm (Übertrag des Hostings und des Betriebs von ZAS-Anwendungen vom BIT zur ZAS) hat sich insbesondere aufgrund von Sicherheitsaspekten verzögert. Folglich konnten bestimmte Anwendungen noch nicht wie geplant auf die Infrastruktur der ZAS übertragen werden, weshalb die entsprechenden Service-Level-Agreements mit dem BIT verlängert werden mussten. Im Personalbereich entstehen Mehrkosten aufgrund der zusätzlichen Sicherheitsanforderungen an die Infrastruktur des Rehosting-Programms sowie für das Vorantreiben des Programmes. Zusätzliche Personalressourcen sind zudem erforderlich für die Zahlungen der individuellen AHV/IV-Leistungen, weil der Anteil an Papier-Rechnungen nicht so schnell abnimmt wie geplant. Ausserhalb des Rehosting-Programms entstehen zusätzliche Kosten durch den starken Anstieg (+215 %) der Nutzung des UPI-Registers (Unique Person Identification).

Sowohl beim Rehosting-Programm als auch bei den Zahlungen der individuellen AHV/ IV-Leistungen handelt es sich um einen vorübergehenden Mehraufwand. Die Kosten für die Zahlungen werden dank der bereits eingeleiteten schrittweisen Digitalisierung der Rechnungen sinken. Die Digitalisierung nimmt jedoch aufgrund der föderalen Strukturen etwas mehr Zeit in Anspruch. Das Rehosting-Programm wird die Digitalisierung der Prozesse der ZAS wesentlich erleichtern.

Der Mehrbedarf von insgesamt 4,2 Millionen kann nur teilweise durch Einsparungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden (2,2 Mio.). Aus diesem Grund wird ein Nachtragskredit in Höhe von 2,0 Millionen beantragt; davon betreffen 1,1 Millionen den bundesinternen Leistungsbezug beim BIT. Der zusätzliche Bedarf wird fast vollständig durch Mehreinnahmen gedeckt (Rückerstattungen aus den Ausgleichsfonds AHV/IV/EO).

606 EIDGENÖSSISCHE ZOLLVERWALTUNG

A231.0374 Beitrag an die Alkoholprävention

108 400

Die Mittel für diesen Kredit werden aus den Einnahmen der Spirituosensteuer finanziert (E110.0110; Vollzugsentschädigung). Für die Leistungen, die das Blaue Kreuz Schweiz gemäss Subventionsvertrag vom 3.7.2019 im Jahr 2020 erbracht hat (nationale Kommunikation, Koordination und Testkaufkampagne), wird ein Betrag von 100 000 Franken benötigt. Die Leistungen wurden verspätet in Rechnung gestellt und es wurde keine Abgrenzung gebildet, weshalb im Jahr 2020 ein entsprechender Kreditrest resultierte. Zusätzlich ist ein Betrag von 8400 Franken notwendig, weil die EZV die Teuerungskorrektur für das Jahr 2021 im Eigenbereich umsetzen und nicht wie ursprünglich geplant an die Beitragsempfänger weitergeben will. Der Nachtragskredit von 108 400 Franken wird vollständig im Globalbudget (A200.0001) kompensiert.

EIDG. DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG

CHE		R	VA	NK II	in %
Total		2020	2021	2021 26 667 000	VA 2021
704	Staatssekretariat für Wirtschaft			16 667 000	
A231.0188	Leistungen des Bundes an die ALV	583 500 000	581 000 000	16 667 000	2,9
	davon kompensiert			-	
	Vorschuss			-	
708	Bundesamt für Landwirtschaft	'	-	10 000 000	
A231.0230	Zulagen Milchwirtschaft	371 773 999	371 774 000	10 000 000	2,7
	davon kompensiert			10 000 000	
	Vorschuss			-	

704 STAATSSEKRETARIAT FÜR WIRTSCHAFT

A231.0188 Leistungen des Bundes an die ALV

16 667 000

Der Bund beteiligt sich an den Kosten für Vermittlung und für arbeitsmarktliche Massnahmen. Empfänger ist die Arbeitslosenversicherung (ALV). Die Leistungen des Bundes an die ALV belaufen sich auf 0,159 Prozent der beitragspflichtigen Lohnsumme (alle Löhne und Lohnbestandteile bis zum maximal versicherten Verdienst von 148 200 Fr.). Der Betrag ist gesetzlich gebunden und nicht steuerbar. Zusätzlich führt die ALV bzw. die öffentliche Arbeitsvermittlung in den Jahren 2020–2022 als flankierende Massnahme zu den Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose ein Impulsprogramm durch, um die Integration älterer Arbeitsloser bzw. Ausgesteuerter in den Arbeitsmarkt auszuweiten. Hierfür leistet der Bund einen auf drei Jahre befristeten Beitrag (ordentlicher Beitrag des Bundes 522,5 Mio., Impulsprogramm 69,5 Mio.).

Der zusätzliche Mittelbedarf von 16,7 Millionen hat zwei Gründe:

- Die beitragspflichtige Lohnsumme wird gestützt auf den von der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) ausgewiesenen ALV-Lohnbeiträgen berechnet. Die aktualisierte
 Prognose der beitragspflichtigen Lohnsumme ergibt einen um 11 Millionen höheren
 Beitrag 2021 als bei der Budgetierung angenommen.
- Gemäss Schlussabrechnung über die finanzielle Beteiligung des Bundes an der ALV wurde im Jahr 2020 ein zu tiefer Betrag ausbezahlt. Dies führt zu einer Zunahme des für 2020 geschuldeten Beitrags um 5,7 Millionen.

708 BUNDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT

A231.0230 Zulagen Milchwirtschaft

10 000 000

Gestützt auf die Artikel 38, 39 und 40 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29.4.1998 (LwG, SR *910.1*) richtet der Bund an die Produzenten und Produzentinnen eine Zulage für verkäste Milch, für Fütterung ohne Silage und für Verkehrsmilch aus. Die Zulage für Verkehrsmilch von 4,5 Rappen/kg wird für die gesamte vermarktete Milchmenge ausgerichtet. Die Zulage für verkäste Milch beträgt 15 Rappen/kg verkäste Milch abzüglich der Zulage für Verkehrsmilch. Die Zulage für Fütterung ohne Silage beträgt 3 Rappen/kg verkäste Milch.

In den ersten 5 Monaten des laufenden Jahres stieg die Verkehrsmilchmenge gegenüber der entsprechenden Vorjahresperiode um 0,7 Prozent. Die verkäste Milchmenge nahm sogar um 4 Prozent zu. Insbesondere der gegenüber 2020 höhere Milchkuhbestand und die guten Aussichten für den Absatz von Schweizer Käse im In- und Ausland bewirken, dass der für die Ausrichtung der Milchzulagen bewilligte Kredit von 371,8 Millionen im laufenden Jahr nicht ausreicht. Der beantragte Nachtragskredit von 10 Millionen kann mit je 5 Millionen aus den Krediten Beihilfen Pflanzenbau (A231.0232) sowie Qualitätsund Absatzförderung (A231.0229) vollständig kompensiert werden. Die im Vergleich zu den Vorjahren deutlich geringere Anbaufläche von ca. 16 500 ha Zuckerrüben führt trotz erwarteter Flächenausdehnung bei den Ölsaaten zu einem Minderbedarf an Einzelkulturbeiträgen. Die Nachfrage nach Mitteln im Bereich Qualität und Nachhaltigkeit sowie nach ergänzenden Projekten zur Absatzförderung bleibt zudem unter den Erwartungen.

EIDG. DEP. FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION

CHF		R 2020	VA 2021	NK II 2021	in % VA 2021
Total				25 000 000	
802	Bundesamt für Verkehr			25 000 000	
A231.0415	Covid: Abgeltung Schienengüterverkehr	-	70 000 000	25 000 000	35,7
	davon kompensiert			-	
	Vorschuss			-	

802 BUNDESAMT FÜR VERKEHR

A231.0415 Covid: Abgeltung Schienengüterverkehr

25 000 000

Laut Artikel 9a des Bundesgesetzes über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen (GüTG, SR 742.41) kann der Bund in den Jahren 2020 und 2021 den betreffenden Transportunternehmen Beiträge zur Milderung der Auswirkungen der Covid-19-Krise auf den Schienengüterverkehr entrichten.

Für das Jahr 2020 hat das Parlament finanzielle Mittel von 70 Millionen für coronabedingte Einnahmeausfälle im Güterverkehr bewilligt. Der Nachfragerückgang im schweizerischen Binnen-, Import- und Exportverkehr hält jedoch auch im Jahr 2021 an; im ersten Halbjahr 2021 liegt die Nachfrage weiterhin 12 Prozent unter den Budgetwerten vor der Covid-19-Krise.

Um auch im Jahr 2021 eine ausreichende finanzielle Unterstützung sicherzustellen, wird ein Nachtragskredit in der Höhe von 25 Millionen beantragt. Die Höhe des Nachtrags basiert auf einer durch die betroffenen Unternehmen erfolgten Schätzung der coronabedingten Ertragsausfälle für das Jahr 2021. Die tatsächliche Höhe der finanziellen Unterstützung an die Unternehmen wird im Einzelfall geprüft.

Ausführlichere Informationen sind dem Vernehmlassungsbericht zum zweiten Massnahmenpaket zur Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise zu entnehmen (BBI 2021 1839).

2 VERPFLICHTUNGSKREDITE

Infolge währungsbedingter Zusatzkosten soll der bestehende Verpflichtungskredit für das «Aufklärungsdrohnensystem 15» um 20 Millionen erhöht werden. Der Zusatzkredit ist der Ausgabenbremse unterstellt.

MIT DEM NACHTRAG II A BEANTRAGTE VERPFLICHTUNGSKREDITE

Mio. CHF	Verpflichtungs- kredite (V) Voranschlags- kredite (A)	Früher bewilligte Verplichtungs- kredite	Beantragter Verpflichtungs- kredit/ Zusatzkredit
Der Ausgabenbremse unterstellt			20,0
Sicherheit			
525 RP 2015, Aufklärungsdrohnensystem 15	V0260.00 A202.0101	262,5	20,0

525 VERTEIDIGUNG

V0260.00 RP 2015, Aufklärungsdrohnensystem 15

20 000 000

Mit Bundesbeschluss vom 7.9.2015 zum Rüstungsprogramm 2015 wurde für die Beschaffung des Aufklärungsdrohnensystems 15 (ADS 15) ein Verpflichtungskredit von 250 Millionen bewilligt. ADS 15 ist ein unbemanntes und unbewaffnetes Aufklärungssystem. Es soll das in der Armee eingesetzte Aufklärungsdrohnensystem 95 ersetzen, das dem Technologiestand der 1980er Jahre entspricht. Die vorgesehene Nutzungsdauer von ADS 15 beträgt 20 Jahre.

Gegenüber dem Bundesbeschluss zum Rüstungsprogramm 2015 fallen infolge von Kursschwankungen währungsbedingte Zusatzkosten in der Höhe von insgesamt 20 Millionen an. Die ADS 15-Verträge wurden mit dem Lieferanten in US-Dollar abgeschlossen. Für die Bemessung des Verpflichtungskredits im Rüstungsprogramm 2015 wurde gemäss den damaligen volkswirtschaftlichen Annahmen ein Wechselkurs von 0,90 CHF für 1 USD verwendet. Bis zur Absicherung des Wechselkurses nach dem Beschluss des Parlaments zum Rüstungsprogramm 2015 im Herbst 2015 stieg der Wechselkurs auf 0,97 CHF. Dies führte zu währungsbedingten Mehrkosten von 20 Millionen, welche mit dem bewilligten Verpflichtungskredit nicht aufgefangen werden konnten. Der Bundesbeschluss zum Rüstungsprogramm 2015 sieht vor, dass die Verpflichtungskredite innerhalb des bewilligten Gesamtkredits mittels Kreditverschiebungen insgesamt je um höchstens 5 Prozent erhöht werden dürfen. Diese Massnahme wurden bereits zu Gunsten von inhaltlichem Zusatzbedarf umgesetzt.

BAHNINFRASTRUKTURFONDS

Mit separatem Bundesbeschluss soll der Voranschlagskredit für den Betrieb der Bahninfrastruktur um 7,0 Millionen erhöht werden. Damit werden die Kosten der Unwetterschäden vom Juli 2021 beglichen, welche die Infrastrukturbetreiberinnen nicht auffangen können.

NACHTRAGSKREDIT BAHNINFRASTRUKTURFONDS

	R	VA	NK II
Mio. CHF	2020	2021	2021
Betrieb der Bahninfrastruktur	652,4	673,9	7,0
davon kompensiert			-

A231.0363 Betrieb der Bahninfrastuktur

7 000 000

Das Parlament hat für den Betrieb der Bahninfrastruktur im Jahr 2021 einen Voranschlagskredit von 673,9 Millionen bewilligt. Mit der Botschaft zum Nachtrag IIa vom 18.8.2021 hat der Bundesrat für die coronabedingten Verluste der Infrastrukturbetreiberinnen zusätzliche 104,4 Millionen beantragt (vollständig kompensiert). Insgesamt werden damit im Jahr 2021 für den Betrieb der Bahninfrastruktur 785,3 Millionen verwendet. Mit dem Kredit wird die Abgeltung der geplanten ungedeckten Kosten von Betrieb und Unterhalt der Bahninfrastruktur sowie der Systemaufgaben der 36 Infrastrukturbetreiberinnen (ISB) finanziert.

Die im Juli in der Schweiz aufgetreten heftigen Unwetter haben auch die Eisenbahninfrastruktur zum Teil stark in Mitleidenschaft gezogen. Viele Gleisanlagen wurden beschädigt, hinzu kommen vor allem Interventions- und Hilfeleistungskosten. Einige ISB sind in der Lage, die Schadensbehebung mit den eigenen finanziellen Mitteln oder Reserven zu decken. Aufgrund der Covid-19-Pandemie ist dies aber nicht allen ISB möglich, weil ihre Reserven aufgebraucht sind (SBB AG, Forchbahn AG, Montreux-Vevey-Riviera SA, TRN, Nyon- St. Cergue-Morez SA). Daher ist ein Nachtragskredit in der Höhe von 7,0 Millionen notwendig, um die Kosten der Unwetterschäden zu begleichen. Der Mehrbedarf kann nicht kompensiert werden.

KREDITÜBERTRAGUNGEN IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT

Aufgrund von zeitlichen Verzögerungen im Jahr 2020 hat der Bundesrat insgesamt 8,5 Millionen auf das laufende Jahr übertragen. Die Kreditübertragungen entfallen auf die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI, 5,5 Mio.) sowie auf den Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Staaten (3 Mio.).

KREDITÜBERTRAGUNGEN IM VORANSCHLAG

CHF Eidg. Departement für auswärtige		VA 2020	VA 2021	Kreditüber- tragungen 2020 8 490 000	in % VA 2020
Angelegenh				0 490 000	
202	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten			8 490 000	
A231.0337	Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten	18 256 000	4 100 000	3 000 000	16,4
A235.0108	Darlehen Immobilienstiftung FIPOI	71 750 000	52 074 400	5 490 000	7,7

EIDG. DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

202 EIDG. DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

A231.0337 Schweizer Beitrag an ausgewählt EU-Mitgliedstaaten 3 000 000 Im Rahmen des Schweizer Beitrages zur Verminderung der wirtschaftlichen und sozialen Disparitäten in der erweiterten EU (Erweiterungsbeitrag) gilt für die Projektfinanzierung grundsätzlich das Rückerstattungsprinzip: Die Schweiz leistet Zahlungen an die Partnerländer gemäss den erfolgten Ausgaben und damit abhängig von der Projektumsetzung. Eine exakte Ausgabenplanung seitens der Schweiz ist darum nicht möglich. In den Vorjahren ergaben sich in verschiedenen Projekten des Kroatien-Programmes, dem aktuell noch einzigen Programm in Umsetzung, Verzögerungen. Dies führte dazu, dass die Ausgaben tiefer waren als ursprünglich geplant und auf später verschoben werden mussten. Diese wegen Verzögerungen nicht getätigten Zahlungen werden nun teilweise im Jahr 2021 fällig.

202 EIDG. DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

.235.0108 Darlehen Immobilienstiftung FIPOI 5 490 000

Der Bund kann internationalen Organisationen via die FIPOI – der Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen – zinsfreie, rückzahlbare Baudarlehen und Renovationsdarlehen mit Vorzugszins gewähren. Aufgrund von Verzögerungen bei verschiedenen Projekten (zum Teil infolge Covid-19, z.B. Baustopp während mehrerer Wochen) sowie bei den Planungs- und Vorbereitungsarbeiten fielen im Jahr 2020 die Ausgaben tiefer aus als geplant. Somit entstanden Kreditreste in der Höhe von 12,6 Millionen. Nun kann der Rückstand teilweise aufgeholt werden: Dies betrifft insbesondere die Bauarbeiten am UNO-Gebäude, aber auch an den Gebäuden der WHO und der ITU. Die FIPOI hat Ende Juni eine Neuplanung des Mittelbedarfs 2021 für diese Darlehen vorgenommen und sieht aufgrund des Baufortschrittes einen Mehrbedarf im Umfang von 5,49 Millionen vor.

1 KREDITRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Mit einem Nachtragskredit erhöht das Parlament das Budget für das laufende Jahr. Die zusätzlichen Mittel werden aufgrund unerwarteter Ereignisse nötig und dulden keinen Aufschub. Das Verfahren ist im Finanzhaushaltgesetz geregelt.

Trotz sorgfältiger Budgetierung und laufender Kreditüberwachung kann es sich im Verlauf des Jahres erweisen, dass die bewilligten Voranschlagskredite bei einzelnen Finanzpositionen nicht ausreichen. Die Ursachen dafür liegen häufig

- in neuen Beschlüssen des Bundesrates oder des Parlamentes, die sich beim Abschluss der Budgetierung erst undeutlich abzeichneten oder noch gar nicht zur Diskussion standen:
- im unerwarteten Verlauf wichtiger Bestimmungsgründe der Aufwände und Investitionsausgaben.

Lässt sich ein Aufwand oder eine Investitionsausgabe nicht auf das folgende Jahr verschieben, so muss ein *Nachtragskredit* beantragt werden (Art. 33 des Finanzhaushaltgesetzes FHG, SR *611.0*; Art. 24 der Finanzhaushaltverordnung FHV, SR *611.01*). Im Nachtragskreditbegehren ist der zusätzliche Kreditbedarf eingehend zu begründen. Es ist nachzuweisen, dass der Mittelbedarf nicht rechtzeitig vorhergesehen werden konnte und dass eine Verzögerung zu erheblichen Nachteilen führen würde und daher nicht bis zum nächsten Voranschlag gewartet werden kann. Keine Nachträge sind erforderlich für nicht budgetierte Anteile Dritter an bestimmten Einnahmen (z.B. wenn der Bund nicht budgetierte Mehreinnahmen erzielt, an denen die Kantone mit einem fixen Schlüssel teilhaben). Gleiches gilt für Einlagen in Fonds (z.B. Einlagen in den Altlastenfonds oder den Fonds für Eisenbahngrossprojekte), soweit diese auf nicht budgetierte zweckgebundene Mehreinnahmen zurückgehen. Schliesslich bedarf es keiner Nachtragskredite für nicht budgetierte planmässige Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen.

Zusammen mit den Nachträgen können auch neue *Verpflichtungskredite* beantragt oder schon bewilligte, aber nicht ausreichende Verpflichtungskredite durch Zusatzkredite aufgestockt werden, sofern die entsprechenden Begehren dem Parlament nicht mit besonderer Botschaft zu unterbreiten sind (Art. 21ff. FHG; Art. 10ff. FHV).

Für dringliche Aufwände oder Investitionsausgaben, die keinen Aufschub ertragen und für die deshalb die Bewilligung des Nachtragskredites durch die Bundesversammlung nicht abgewartet werden kann, darf der Bundesrat mit Zustimmung der Finanzdelegation selbst beschliessen (Vorschuss). Bei der Bevorschussung übt der Bundesrat Zurückhaltung, um das Kreditbewilligungsrecht der Eidg. Räte möglichst wenig nicht zu beeinträchtigen. Alle bevorschussten Nachträge sind der Bundesversammlung mit dem nächsten Nachtrag zum Voranschlag oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, mit der Staatsrechnung als Kreditüberschreitung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen (Art. 34 FHG; Art. 25 FHV). Ein gleichartiges Dringlichkeitsverfahren sieht das Finanzhaushaltgesetz für Verpflichtungskredite vor (Art. 28 Abs. 2 FHG).

Einen besonderen Fall stellt die *Kreditübertragung* dar. Ein im Vorjahr verabschiedeter, aber nicht vollständig beanspruchter Voranschlagskredit kann auf das laufende Rechnungsjahr übertragen werden, um die Fortsetzung oder den Abschluss eines Vorhabens sicherzustellen, für das der budgetierte Kredit nicht ausreicht (Art. 36 Abs. 1 FHG; Art. 26 FHV). Der zuletzt erwähnte Fall tritt meist dann ein, wenn die Realisierung eines Vorhabens eine Verzögerung erfährt, die im Juni des Vorjahres, also zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vorbereitungsarbeiten zum Voranschlag, niemand voraussehen konnte. Die Kreditübertragung wirkt der Tendenz entgegen, allfällig entstehende Kreditreste auszuschöpfen und damit nicht vordringliche Ausgaben zu tätigen. Der Bundesrat kann Kredite auf das Folgejahr übertragen; er ist verpflichtet, der Bundesversammlung in den Botschaften über die Nachtragskreditbegehren oder, wenn dies nicht möglich ist, mit der Staatsrechnung über die bewilligten Kreditübertragungen Bericht zu erstatten.

In der Regel nicht Gegenstand der Nachtragskredite sind die *Kreditverschiebungen*. Gemäss Artikel 20 Absatz 5 FHV ist die Kreditverschiebung die Befugnis, die dem Bundesrat im Rahmen der Beschlüsse über den Voranschlag und seiner Nachträge ausdrücklich erteilt wird, einen Voranschlagskredit zulasten eines anderen zu erhöhen. Die so genehmigten Kreditverschiebungen betreffen ausschliesslich das entsprechende Budgetjahr.

Bundesbeschluss III über den Nachtrag II zum Voranschlag 2021

vom xx. Dezember 2021

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. September 2021², beschliesst:

Art. 1 Nachtragskredite

Für das Jahr 2021 werden als zweiter Nachtrag zum Voranschlag 2021 der Schweizerischen Eidgenossenschaft zusätzlich zum Nachtrag IIa (BB vom xx.xx.20213) Aufwände in der Erfolgsrechnung von 78 234 500 Franken gemäss besonderem Verzeichnis bewilligt.

Art. 2 Ausgaben

Im Rahmen der Finanzierungsrechnung für das Jahr 2021 werden zusätzlich zum Nachtrag IIa (BB vom xx.xx.2021) Ausgaben von 78 234 500 Franken genehmigt.

Art. 3 Der Ausgabenbremse unterstellter Verpflichtungskredit

Für die Aufstockung des Verpflichtungskredits «RP 2015, Aufklärungsdrohnensystem 15» wird ein Zusatzkredit von 20 000 000 Franken bewilligt.

Art. 4 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

- Im BBl nicht veröffentlicht BBl 2021 XXXX

Bundesbeschluss IV über die Entnahmen aus dem Bahninfrastrukturfonds für das Jahr 2021

vom xx. Dezember 2021

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Bahninfrastrukturfondsgesetzes vom 21. Juni $2013^1,\,$

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. September 2021², beschliesst:

Ι

Der Bundesbeschluss III vom 7. Dezember 2020³ über die Entnahmen aus dem Bahninfrastrukturfonds für das Jahr 2021 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. a

Folgende Voranschlagskredite werden für 2021 bewilligt und dem Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur entnommen:

Franken

Betrieb der Bahninfrastruktur

785 268 700

II

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Im BBl nicht veröffentlicht BBl 20XX XXXX